

AGB Veranstaltungen vom Ankerplatz – Schöne Aussichten

Am Weserufer 1 , 26931 Elsfleth

(Stand Juni 2025)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN (AGBV)

Geltungsbereich

Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

Rücktritt des Gastes (Abbestellung, Stornierung)

Rücktritt des Ankerplatzes – Schöne Aussichten

Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

Mitbringen von Speisen und Getränken

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

Haftung des bestellenden Gastes für Schäden

Schlussbestimmungen

GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Bankett- und Veranstaltungsräumen des Ankerplatzes – Schöne Aussichten zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den bestellenden Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Ankerplatzes – Schöne Aussichten.

1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ankerplatzes – Schöne Aussichten in Textform, wobei das Recht zur Kündigung gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des bestellenden Gastes finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

2.1 Vertragspartner sind das Gasthaus Ankerplatz-Schöne Aussichten und der bestellende Gast. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Gastes durch das Restaurant zustande. Dem Restaurant steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.

2.2 Der Ankerplatz – Schöne Aussichten haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Ankerplatzes – Schöne Aussichten beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten beruhen. Einer Pflichtverletzung steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit in Ziffer 9 nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Ankerplatzes – Schöne Aussichten auftreten, wird das bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des bestellenden Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der bestellende Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der bestellende Gast verpflichtet, rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

3.1 Der Ankerplatz – Schöne Aussichten verpflichtet, die vom Gast bestellten und Vom Ankerplatz – Schöne Aussichten zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der bestellende Gast ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise Des Gasthauseses zu zahlen. Dies gilt auch für vom bestellenden Gast direkt oder über das Ankerplatz Schöne Aussichten beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und Vom Ankerplatz- Schöne Aussichten verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

3.4 Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen sieben Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.

3.5 Der Ankerplatz – Schöne Aussichten ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom bestellenden Gast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Gastes gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.6 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des bestellenden Gastes oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist der Ankerplatz – Schöne Aussichten berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.7 Der bestellende Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des ankerplatz-Schöne Aussichten aufrechnen oder verrechnen.

3.8 Der Gast ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

RÜCKTRITT DES BESTELLENDE GAST (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)

4.1 Eine kostenfreie einseitige Lösung des Gastes von dem mit dem Ankerplatz – Schöne Aussichten geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Recht zum kostenfreien Rücktritt im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde oder ein gesetzliches Recht zur kostenfreien Lösung besteht.

4.2 Sofern zwischen dem Ankerplatz – Schöne Aussichten und dem bestellenden Gast ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der bestellende Gast bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche auszulösen. Das Rücktrittsrecht des bestellenden Gastes erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber ausübt.

4.3 Ist ein Rücktrittsrecht gemäß 4.1 nicht vereinbart oder bereits erloschen und besteht auch kein gesetzliches Recht zur kostenfreien Lösung vom Vertrag, behält der Ankerplatz – Schöne Aussichten

Anspruch auf die vereinbarte Vergütung gemäß den Ziffern 3.3, 4.4, 4.5 und 4.6 trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Der Ankerplatz – Schöne Aussichten hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei pauschaliert werden, bei einzeln ausgewiesenen Mietpreisen in Höhe von 10 Prozent, im Übrigen gemäß den Ziffern 4.4, 4.5 und 4.6. Dem bestellenden Gast steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der Ankerplatz – Schöne Aussichten steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

4.4 Tritt der bestellende Gast erst ab dem 60. Tag vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist, Der Ankerplatz – Schöne Aussichten zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis (abzüglich eventueller Einnahmen oder ersparter Aufwendungen gemäß 4.3 Satz 2) sowie den verauslagten Leistungen gemäß Ziffer 3.2 Satz 2 und/oder einem vereinbarten Mindestumsatz gemäß Ziffer 3.3 35 Prozent des entgangenen Verzehrumsatzes in Rechnung zu stellen, ab dem 30. Tag 60 Prozent und ab dem 10. Tag 85 Prozent des Verzehrumsatzes. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für die Berechnung der Frist der erste Veranstaltungstag maßgeblich. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der Ankerplatz – Schöne Aussichten steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

4.5 Die Berechnung des Verzehrumsatzes erfolgt nach der Formel: Vereinbarter Menüpreis zuzüglich Getränke x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Getränke werden mit einem Drittel des Menüpreises berechnet.

4.6 Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist Der Ankerplatz – Schöne Aussichten berechtigt, bei einem Rücktritt ab dem 60. Tag vor dem Veranstaltungstermin 60 Prozent, bei einem Rücktritt ab dem 30. Tag 75 Prozent und ab dem 10. Tag 85 Prozent der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für die Berechnung der Frist der erste Veranstaltungstag maßgeblich. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem bestellenden Gast steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der Ankerplatz – Schöne Aussichten steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

RÜCKTRITT DES LGH BRÜERS

5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der bestellende Gast innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist Der Ankerplatz – Schöne Aussichten in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer bestellender Gäste nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der bestellende Gast auf Rückfrage

Der Ankerplatz – Schöne Aussichten mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage Der Ankerplatz – Schöne Aussichten mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.

5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.5 und/oder Ziffer 3.6 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Der Ankerplatz – Schöne Aussichten gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist Der Ankerplatz – Schöne Aussichten ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3 Ferner ist das Der Ankerplatz – Schöne Aussichten berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

Höhere Gewalt oder andere vom n Der Ankerplatz – Schöne Aussichten nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des bestellenden Gasts, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein;

das Der Ankerplatz – Schöne Aussichten begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen Der Ankerplatz – Schöne Aussichten in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich Der Ankerplatz – Schöne Aussichten zuzurechnen ist;

der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;

ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt. Der berechtigte Rücktritt Der Ankerplatz – Schöne Aussichten begründet keinen Anspruch des bestellenden Gasts auf Schadensersatz.

ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

6.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 Prozent muss Der Ankerplatz – Schöne Aussichten spätestens zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung Des Ankerplatz – Schöne Aussichten

6.2 Die genannten Mindestpersonenzahlen beziehen sich auf vollzahlende Gäste. Sieben Tage vor der Veranstaltung ist uns die Gästezahl ± 5 Prozent zu melden. Zwei Tage vor der Veranstaltung ist die verbindliche Teilnehmerzahl zu melden. Von später oder gar nicht abgemeldeten Teilnehmern sind am Veranstaltungstag 100 Prozent der bestellten Speisen zu bezahlen. Ausnahmen sind Frühstück und Kaffeetafeln, hier sind die verbindlichen Gästezahlen drei Tage im Voraus zu benennen und zu bezahlen. Der Abrechnung wird die zuletzt gemeldete Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

6.3 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt Der Ankerplatz – Schöne Aussichten diesen Abweichungen zu, so kann Der Ankerplatz – Schöne Aussichten die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, Der Ankerplatz – Schöne Aussichten trifft ein Verschulden.

MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der bestellende Gast darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit Der Ankerplatz – Schöne Aussichten. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten (Korkgeld) berechnet.

TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

8.1 Soweit Der Ankerplatz – Schöne Aussichten für den bestellenden Gast auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des bestellenden Gastes. Der bestellende Gast haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Der Ankerplatz – Schöne Aussichten von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

8.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des bestellenden Gastes unter Nutzung des Stromnetzes Der Ankerplatz – Schöne Aussichten bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen Der Ankerplatz – Schöne Aussichten gehen zu Lasten des bestellenden Gastes, soweit Der Ankerplatz – Schöne Aussichten diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf Der Ankerplatz – Schöne Aussichten pauschal erfassen und berechnen.

8.3 Der bestellende Gast ist mit Zustimmung Der Ankerplatz – Schöne Aussichten berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann Der Ankerplatz – Schöne Aussichten eine Anschlussgebühr verlangen.

8.4 Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der bestellende Gast rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

8.5 Der bestellende Gast hat die im Rahmen urheberrechtlich relevanter Vorgänge (z. B. Musikdarbietung, Filmvorführung, Streamingdienst) erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z. B. GEMA) abzuwickeln.

8.6 Störungen an vom V Der Ankerplatz – Schöne Aussichten Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Der Ankerplatz – Schöne Aussichten diese Störungen nicht zu vertreten hat.

VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

9.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des bestellenden Gasts in den Veranstaltungsräumen bzw. im Der Ankerplatz – Schöne Aussichten. Der Ankerplatz – Schöne Aussichten übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Der Ankerplatz – Schöne Aussichten. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

9.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Der Ankerplatz – Schöne Aussichten berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist Der Ankerplatz – Schöne Aussichten berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des bestellenden Gastes zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit Der Ankerplatz – Schöne Aussichten abzustimmen.

9.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der bestellende Gast dies, darf Der Ankerplatz – Schöne Aussichten die Entfernung und Lagerung zu Lasten des bestellenden Gasts vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann Der Ankerplatz – Schöne Aussichten für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

HAFTUNG DES BESTELLENDEN GASTES FÜR SCHÄDEN

10.1 Sofern der bestellende Gast Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer/innen bzw. -besucher/innen, Mitarbeitende, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

10.2 Der Ankerplatz – Schöne Aussichten kann vom bestellenden Gast die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den bestellenden Gast sind unwirksam.

11.2 Ist der bestellende Gast Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlich Gerichtsstand Oldenburg.

11.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Elsfleth 16.06.2025